

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1795.

I Beförderung.

In Betracht des zunehmenden Alters des Sparenberg-Heepenschen Beamten, Hofrat Meyer und seiner 36jährigen rechtschaffnen Amtsführung, haben Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allernädigster Herr geruhet, ihm seinen Sohn den bisherigen Acturarius Florenz Arnold Meyer, wegen seiner Geschicklichkeit, Fleißes und sonstigen guten Verhältnis in der Eigenschaft als Domänenbeamter und Beziehung auf den Pachtcontract de 1794. bis 1806 zu substituiren und als wirklichen Domänenbeamten dieses Amtes zu bestellen. Sign. Minden den 17ten Aug. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Häf. Meyer v. Zschock.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und hiemit zu wissen: daß, da bereits unterm 7. Octob. a. p. über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Stabs-Capitaine Johann Adolph Ludewig von Krakau Regiments von Schlesien, der offene Arrest verhängt, und nunmehr da die Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreicht, per Decr. de hodierns Concurs

sus Creditorum erdsnet worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des gesuchten Staabs-Capitaine v. Krakau hier durch vorgeladen, spätestens in Termine den 30. Septibr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Richter Eulemeyer in Herford persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Vollmacht und Instruction versohene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntheit in Herford fehlt, der Justiz-Commissaire Möhlmann und Justiz-Burgemeister Consbruch in Herford in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität mit Beweismitteln unterstützt gehörig anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alshier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern zimal und Lippstädtter Zeitungen einmal zu inseriren verordnet worden. So geschehen Minden am 24. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification-Urtel, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreisschreibers Strömann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strömann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschlossen worden; daß Wir dahero selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wibkind, ihre an den gedachten Strömann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasselbe, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädtter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ab instantiam des Advocati Fisci Cameræ bey der sich ergebenen Zusufficienz des Vermögens des Acciseinspectoris Leesemann in Schlüsselburg per Decretum de 16ten July 1793 über dessen Vermögen Corcursum Creditorum eröffnet

und auf dessen gesammtes Vermögen bereits unterm 16ten July 1793 der offene Arrest verhängt worden; als werden nunmehr des Acciseinspectoris Leesemann sämtliche unbekannte Gläubiger, welche an dessen Vermögen, welches hauptsächlich in dessen für 824 Mthlr. 4 ggr. schon gerichtlich verkauften Grundstücken besteht, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath von Voß auf den 16ten September a. c. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen zu weiter Entfernung, oder aus andern Ursachen nicht persönlich erscheinen können, oder allhier keine Bekanntschaft haben, der Justizcommissarius und Assistentzrath Stuve, bey welchem sie sich schriftlich melden, denselben hinlänglich informiren und mit legaler Vollmacht versehen müssen vorgeschlagen wird, anzusezen, deren Richtigkeit durch Beibringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen und darüber mit dem Gemeinschuldner Acciseinspectori Leesemann und Leesemannschen Curatore Concursus Justizcommissario Hoffbauer zu verfahren. Dabei wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Anforderungen an die vorhandene Concursmasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt und bei Unserer Regierung, ingleichen zu Schlüsselburg affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädtter Zeitungen aber zweymal inserirt worden. Gegeben Minden den 30. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Zum kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll- Inspector Goetker in Petershagen wegen Insuffizienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll- Inspector Goetker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wicke persönlich, oder durch gehörig legitimirete und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz- Commissarien Alpinzen- Rath Aschaff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hierbei dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, wonach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädtet Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am zoten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnum.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per decr. de 27. Jan. c. der Concurs eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnung wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben

worden; so werden nunmehr alle, so an den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göker übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Ausbleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden angeschlagen, 2mal in die Lippstädtet Zeitungen und 3mal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Dvenstädt und Windheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 1sten Jul. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntniß über das Vermögen des Coloni Schengbiers Nr. 19. Bauerschafts Holzfeld der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede unbekannte Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen in den am 26ten Septbr. 1791. und 22sten Octbr. 1792. angestandenen beyden Liquidations-Terminen noch nicht angegeben haben, hierdurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgelahden, ihre bis jetzt unbekannte Forderungen in Termino den 5ten Octbr. dieses Jahrs noch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.

Meinders.

Tecklenburg. Demnach von hochlebl. Landes-Regierung bey der offenzbahren Unzulänglichkeit des abgelebten

Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludewig Smends Vermögens auch der geschehenen Provocation der Vormünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concursus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlichen Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verhündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverlebt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludewig Smend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angesetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahr's als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hoffiscal und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und beym erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in fünfziger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, præcludirt, mit weiztern Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlautbart, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sach-

chen, Effecten oder Brüderchaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormündern oder andern etwas zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beygefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Bessen der Masse huygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterstand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795. Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung und Schichtung der Witwe Horn mit ihren Kindern erster Ehe, sollen auf gemeinschaftlichen Antrag der Interessenien deren liegenden Gründe bestehend 1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 759. auf dem Deichhause belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch jährlich 18 mgr. Kirchengeld an die Marien Kirche belastet, mit einem Hoffraum und in denselben mit einem Viehstall auch an allen Seiten freyen Tropfenfall versehen, und nach der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Taxe mit Einschluß der darin befindlichen Ofen und sonstigen Zubehör auf 450 Rthlr. gewürdiget ist, 2. der zu diesem Hause gehörige auf dem Marienhorschen Bruche sub Nr. 17. belegene Hudethiel auf vier Kühe, welcher nach der Abtretung ohngefähr 3 und einen halben Minder Morgen hält, und auf 350 Rthlr. taxiret ist, 3. ein auf dem Deichhause belegenes zur Ackerrwirthschaft eingerichtetes nicht numerirtes Nebengebäude welches nebst der darin befindlichen steinern Trep-

pe., und sonstigen Zubehör auf 482 Rtl.
18 mcr. gewürdiget worden ist, endlich 45
zwey Stücke ohngefehr vier Morgen betra-
genden Feldland am Kohlpott wovon außer
dem gewöhnlichen Landschatz jährlich acht
Scheffel Zinsserste an das Martini Capit-
tul entrichtet werden müssen, mit der Zare
von zwey hundert Thaler freywillig jedoch
öffentliche und meistbietend in Termino den
29ten Septbr. gerichtlich verkauffet wer-
den; Es werden daher alle qualificirte lus-
tragende Käuffer aufgefordert, am besag-
ten Tage auf der Gerichtsstube sich zu mel-
den, die näheren Bedingungen zu verneh-
men, ihr Gebot zu erdfnen, und für das
höchste Gebot dem Besinden nach den Zu-
schlag zu gewärtigen, in dem kein Nach-
geboht statt findet. Zugleich werden aber
auch alle, welche an diesen zu veräußern-
den Grundstücken unbekannte, aus dem
Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realan-
sprüche zu haben vermeynen sollte, zu des-
ren Angabe in besagtem Termin hierdurch
aufgefordert, unter der Verwahrung daß
sie sonst damit gegen den Käuffer und künf-
tigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden den 19ten Aug. 1795.

Minden. Am 31sten August wird
die Versteigerung der Bücher des seck.
Herrn Seniors Kottmeier, Nachmittags
um 1 Uhr, ihren Anfang nehmen. Die
Bezahlung geschiehet baar, in groben
Preuß. Courant.

Minden. Es sind Medaillen bey
Unterzeichneten zu haben auf das ungewis-
se Schicksal der beiden Kinder Ludwigs
des 16ten und auf den Tod Ludwig Carls
Sohn des Königs Ludwigs des 16ten; das
Stück von jeder Sorte kostet 1 Rthlr. in
Preuß. Courant und das Etwas dazu 6 ggr.
Kottenkamp Postsekretaire.

Amt Bloho. Nachdem der
Invalide Johann Krüger aus Herford dor-
auf angetragen, daß das, von seinem

Schwiegersohn Christian Dierksen sub hasta
erstandene, und von ihm gegen Bezahl-
ung des liciti übernommene, sub Nr. 172
hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbene
n. Wittwe Theophil. Dierksen, worin
2 Stuben, und 6 Kammern befindlich,
und welches auf 545 Rthlr. taxiret wor-
den, auf seine Gefahr und Kosten außer-
weit subhastiret werden mögte, diesem Ge-
such auch, nachdem der Krüger wegen ei-
nes, in Rücksicht des vorigen Gebots
zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit be-
stellt, deferiret, und termini licitationis
auf den 22sten August, 26sten September
und 3ten November a. c. überahmet wor-
den; so können sich die Liebhaber jedesmal
Morgens 10 Uhr an der Amtsstube ein-
finden, und hat der Beschickte in ulti-
mo termino zu gewärtigen, daß ihm dies-
ses Haus, dem Besinden nach, zugeschla-
gen werden solle.

Ein Fourage-Borrath von 1350 Centner
Heu und 400 Centner Stroh welcher
Behuuf des Königl. Magazins in hiesiger
Gegend aufgelaust, jedoch dahin nicht ab-
geliefert, inzwischen aber in denen verschie-
denen Depots zu Enger und Spenge unter
Dahe behalten, auch wohl aufbewahrt
worden, soll am Sonnabende den 29ten
August öffentlich beschickend verkauft, mit
solchem Verkaiffe aber früh um 8 Uhr zu
Spenge der Anfang gemacht werden. Lusts-
tragende Käuffer haben sich um die gesetzte
Stunde in dem Rallmannschen Hause ein-
zufinden, und ihren Vortheil wahrzuneh-
men. Amt Enger den 16. Aug. 1795.

Eonsbrück. Wagner.

Nachdem die Subhastation des der Witte-
we Freuden zugehörigen Hauses ge-
richtlich erkannt worden; so wird dieses auf
der Brüderstraße sub Nr. 374, belegene
ganz altodial frene und unbeschwert Haus
so unten mit 2 Stuben und Kammern, hin-
ten mit einer kleinen Stube und Speisekam-
mer, oben mit 5 Kammern und 2 beschlos-
senen Boden versehen, vorneben auch eis-

ne Scheune nebst Stallung und Hofraum mit Brunnen und hintern Hause, ein 53, Schritt langer und 32 Schritt breiter Garten belegen mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe ab 920 Rthlr. hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kaufstücke eingeladen in dem auf den 30. Jun., 7. August und 15ten Septbr. c. bezielten Terminis auf dieses Haus cum pertinentiis annehmlich zu licetiren, da denn solches dem Meistbietenden nach Besinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus einem dinglichen Rechte an diesem Hause An- und Zuspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche besonders in ultimo Termino den 15ten Septbr. gehörig anzugeben, und zu verificiren, wodrigensfalls sie damit nachher nicht weiter gehörig werben. Denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 30. May 1795.

Combinirtes Königl. und Stadts Gericht.

Amt Ravensberg. Da die Königl. leibeigene Schengbiers Stette Nr. 19. Bauersch. Holzfeld, bestehend im dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 M. 3 mrg. 1 Pf. taxiret worden, ferner an Grundstücken 2 Gartens von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hause von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens Kirchenstande, imgleichen Begräbniß zu Borgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf haftenden Lasten zu 773 Mtr. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzet

worden, Schuldenhalber subhastiret werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebolten, und qualifirte Kaufstücke eingeladen, in Terminis ab subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Borgs holzhausen an bestandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörig zu biehen, daß dann Bestbiethender des Aufschlages in ultimo termino zu gewärtigen haben wird.

Den 13ten Aug. 1795.

Meinders.

Amt Schildesche. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Colonus Höner zu Eissen die Obergutsbesitzliche allergnädigste Bewilligung erhalten, seine Markenheilungs-portion in der Schildescher Heide, bey Halemeyers und Meyers zu Eissen Holze belegen, groß 10 Scheffelsaat 2 Becher, meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Subhastation auf den 19ten Septemb. Vormittags 10 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt werden; es haben sich also Kaufstücke sodann einzufinden.

Es soll auf allerhöchsten Befehl, das in hiesiger Stadt belegene Königl. Accises Haus öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Montag den 7ten mens. fut. in meiner Behausung anveraumet. Liebhaber werden dazu eingeladen, und dienet denselben zur Nachricht, daß auf gedachtem Hause, außer die gewöhnlichen Bürgerlasten, ein Canon von 2 Stüber Holland., so zur Domainen-Eisse bezahlet werden muß, hafte. Lingen den 16ten Aug. 1795.

Maube,
Deputatus Camerd.

IV Sachen zu vererbtpachten.

Minden. Es ist das hochwürdige Capitulum Ecclesiæ Collegiatæ St. Johannis gewillt, dasjenige Haus am Johans-

nis Kirchhoff, welches der Tischler Weltzholz bewohnet, in Erbpacht auszuthun, und werden Liebhaber zu der Erbpacht dieses freyen Hoses eingeladen, sich in der Capituls Stube der Johannis Kirche am 28. September jetzt laufenden Jahres Morgens um 10 Uhr einzufinden.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es stehen 600 Rthlr. Pupillengelder in Golde zum Ausleihen parat. Wer solche gegen annehmliche Zinsen und gehörige Sicherheit zu leihen wünschet, kan sich bey dem Hrn Anton Blanke auf der Simeons - Straße melden.

Halle im Ravensbergisch.

Auf Michaeli ist ein Armen - Capital von 170 Rthlr. zu belegen; wer solches gegen hypothecarische Sicherheit und landübliche Zinsen aufnehmen will, wolle sich bey dem Provisor Brune melden.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Ge- nusse des unreisen Rockens*).

Höchst traurig ist allerdings die Nothwendigkeit, bei dem gegen die Ernte gewöhnlich entstehenden Mangel am Korn, seine Zuflucht zu ungenießbaren Speisen zu nehmen, und man wird nicht leicht ungerührt oder ohne inniges Mitleiden den Landmann zuweilen in diesem Falle der großen Noth und Durftigkeit, auf Dinge versallen sehen, die seiner Gesundheit nachtheilig werden müssen. Desto bringender ist es daher die Pflicht der Aerzte, bei solchen Gelegenheiten ihn laut zu warnen, daß er alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmit-

VI Notification.

Die bisherigen Eigenthümer der Wþbes kings Stette Nr. 42. in Dünn haben diese Stette an den bisherigen Heuerling Johann Henrich Grote verkauft exclusive 6 Schfl. Saat Feldland, die der Colonus Kraemer Nr. 31. in Dünn erstanden.

Sign. Amt Reineberg den 7ten Jul. 1795.

VII Anfrage.

Man wünscht zu erfahren ob; von ber hist. de statu rel. evang. et reipubliee in com. ravensbergico ab an. 1517 usq. ad an. 1723 Hespen nicht noch irgend wo ein Exemplar vorhanden sei? Die Beantwortung erwartet man in diesen Anzeigen, oder durch Briefe an den Buchbinder H. Haaken in Herford, der das Porto sehr gerne stechen wird.

**den Landmann bey dem Ge-
nusse des unreisen Rockens*).**

tel, besonders der Surrogate für gesunden reisen Rocken, Behutsamkeit anwende, und nicht in Versuchung gerathe, aus Unwissenheit zu breit sich etwas zur Speise zu wählen; das offenbar seinem Leben Gefahr drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er, in dieser bejammerungswürdigen Situation zu seiner Erhaltung zu Rocken selbst seine erste Zuflucht nimmt, ihn mähet ehe er völlig reif ist, und alsdenn Brodt ic. daraus an bereiten sucht, da er sich doch scheuet, für seine Pferde Haber zu drösschen, ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer

* Ans den Hannoverschen Anzeigen.

zu begreifen, wie der Genuss von Rocken, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmittel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne. Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmal in dem Falle gewesen ist, unreifen Rocken zu genießen, so sezt er die Thatsachen, und gewissen Gegebenheiten, welche ihm von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines dem Rocken etwa ehemals beigemischten Giftes; will die nachtheilige Wirkung, welche andere von dem Genüsse des Rockens beobachtet haben, aus Honigthau, Mehlthau, auch wohl aus bösem Nebel, Mutterkorn, Ralz und andern Dingen erklären, welche eben daswals dem Rocken eine giftige Eigenschaft möchten mitgetheilt haben; hoffet nun, zumal wenn sein Vorwath von altem reifen Rocken verzehret ist, daß sein frischer Rocken von allem dem verschont geblieben, und bleibt bei Warnungen erfahrner Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürfte daher bei jehriger Fahrzeit ein Wort zu seiner Zeit gerebet sein, wenn man diejenigen, welche nicht ganz mutwillig alle Gründe verwerfen, oder einziger Überlegung fähig sind, hier auf eine fassliche Art kurz an entschiedene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuss des unreifen Rockens blos wiederholet, was schon so oft bey ähnlichen Gelegenheiten ist erklärt worden. Nach einer großen Erfahrung von beinahe 200 Jahren, haben sich nemlich die Aerzte,

vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Rockens, jenes Mutterkorns, Nebels, Mehlthaus etc. gar nicht bedürfe, um dem Rocken eine höchst gefährliche Wirkung beizubringen, sondern, daß der Rocken allein für sich eine der schädlichsten Speisen werde, zu den furchterlichsten Krankheiten Anlaß gebe — so bald er nemlich nur zu frühe und vor seiner völligen Reife gemähet, und zu Mehl gebraucht wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verloren, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend über zuverlässig scheinen; aber leidet gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unwissenheit oder Dreistigkeit geworden, ganze Dorfschaften, sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheert worden. Ja die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst im hiesigen Lande noch im Jahre 1770. erworben, hat es am stärksten und unlängst bewiesen, daß bei aller ihrer Hülfe, die größtentheils aus dem Genusse des unreifen Rockens entstehende Kriegskrankheit, wenn sie auch nicht so gleich tödtlich wird, doch die furchterlichsten Folgen zurück lasse, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äußersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und von neuem erfahre, daß der nicht völlig reif gewordene Rocken ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuziehe,

Der Beschlus

Künftige